



GEMEINDE WÜRENLOS

## **Gebührenreglement Feuerungskontrollen**

vom 5. Dezember 2017

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Gebührenreglement Feuerungskontrollen

### § 1

Gebühr bei  
Kontrollen  
durch das  
Servicegewerbe

<sup>1)</sup> Die für die Kontrolle nach Luftreinhalte-Verordnung <sup>3)</sup> der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt durch das zugelassene Servicegewerbe beim amtlichen Feuerungskontrolleur und bei der Gemeindeverwaltung entstehenden administrativen Kosten werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

<sup>2)</sup> Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MWST.

<sup>3)</sup> Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

### § 2

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 5. Dezember 2017

Würenlos, 5. Dezember 2017

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

---

1) SAR 171.100

2) SAR 781.200

3) Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)